

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1 Schönherr Struktur

Schönherr Rechtsanwälte ist eine internationale Anwaltskanzlei, die als Schönherr Rechtsanwälte GmbH mit Sitz in Wien, eingetragen beim Handelsgericht Wien unter der Registernummer FN 266331 p, und über deren Tochtergesellschaften, Niederlassungen, Kooperationspartner einschließlich Länderbüros in Zentral- und Südosteuropa tätig ist, so wie unter "locations" auf www.schoenherr.eu und nebenstehend angeführt (alle Partner, Rechtsanwälte, Juristen, Berater, Mitarbeiter, Auftragnehmer, Eigentümer, Geschäftsführer und verbundene Unternehmen dieser Gesellschaften und Kooperationspartner sind gemeinsam "**Schönherr**").

2 Mandat

- 2.1 Mit dem Schönherr Juristen, der unter Hinweis auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("**AGB**") mit einer dritten Partei kommuniziert, die Schönherr als Rechtsbeistand bestellt ("**Mandant**"), wird vereinbart, dass diese AGB, sofern nicht ausdrücklich anders schriftlich bestimmt, für das Verhältnis zwischen dem Mandanten und Schönherr sowie für alle Dienstleistungen gelten, die Schönherr für oder im Namen des Mandanten erbringt.
- 2.2 Mit der Beauftragung von Schönherr erklärt sich der Mandant damit einverstanden, dass diese AGB, zusammen mit einer schriftlichen Bestätigung der Anweisungen des Mandanten oder einer sonstigen Vereinbarung in Bezug auf die Leistungen von Schönherr in dieser Rechtssache, den Vertrag zwischen dem Mandanten und Schönherr ("**Mandatsvereinbarung**") und der Auftrag, der Gegenstand der Mandatsvereinbarung ist, das "**Mandat**") begründen, es sei denn, zwischen dem Mandanten und Schönherr wurde schriftlich etwas anderes vereinbart.
- 2.3 Diese AGB können sich gelegentlich ändern und werden auf der Website von Schönherr aktualisiert (www.schoenherr.eu).

AUSTRIA

Schönherr Rechtsanwälte GmbH
A-1010 Wien, Schottenring 19
FN 266331 p (HG Wien)
UID ATU 61980967
DVR 0157139
T: +43 1 534 37 0
E: office.austria@schoenherr.eu

BELGIUM

Schönherr Rechtsanwälte GmbH
Rue du Congrès 5
B-1000 Brussels

BULGARIA

Advokatsko druzhestvo
Stoyanov & Tsekova
Alabin 56
BG-1000 Sofia

CROATIA

Schönherr Rechtsanwälte GmbH
Podružnica Zagreb
Prilaz Gjуре Deželica 19
HR-10000 Zagreb

CZECH REPUBLIC

Schönherr Rechtsanwälte GmbH
organizační složka
Jindřišská 937/16
CZ-110 00 Prague 1

HUNGARY

Hetényi Ugyvédi Iroda
Váci út 76
H-1133 Budapest

NORTH MACEDONIA

Moravčević Vojnović i partneri DOOEL Skopje
Attorney Andrea Lazarevska
Attorney Martin Ivanov
Boulevard Partizanski Odredi 14
Aura Business Center, 3rd Floor, Office No. 4
MK-1000 Skopje

MOLDOVA

Schoenherr S.R.L.
Str. Alexandru cel Bun 51
MD-2012 Chisinau

MONTENEGRO

Moravčević & Vojnović d.o.o. Beograd
Dio stranog društva – Podgorica
Boulevard Džordža Vašingtona 98
Atlas Capital Plaza, II Floor
ME-81000 Podgorica

POLAND

Schönherr Stangl Sp.k.
Ul. Prózna 9
PL-00-107 Warsaw

ROMANIA

Schoenherr si Asociatii SCA
(Societate Civila de Avocati)
Bulevardul Dacia nr. 30, sector 1
RO-010413 Bucharest

SERBIA

Moravčević Vojnović i partneri AOD
Dobračina 15
SRB-11000 Belgrade

SLOVAKIA

Schönherr Rechtsanwälte GmbH
organizačná zložka
Prievozská 4/A (Apollo II)
SK-B21 09 Bratislava

SLOVENIA

Odvetniška pisarna Schönherr
podružnica v Sloveniji
Tomšičeva ulica 3
SI-1000 Ljubljana

TURKEY

Turkoğlu & Celepçi Avukatlık Ortaklığı
Esentepe Mah. Kore Şehitleri
Cad. No: 16-1 Istanbloom, 11th Floor/76
TK-34394, Şişli – Istanbul

All our activities in these jurisdictions, including cooperations with independent attorneys, are in compliance with relevant law and other rules and regulations, in particular rules of professional conduct.

3 Verbundene Personen des Mandanten

- 3.1 Wenn Schönherr dem Wunsch des Mandanten zustimmt, Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Mandat an eine natürliche oder juristische Person, einschließlich einer Person der Unternehmensgruppe des Mandanten ("**verbundene Person**"), zu erbringen, erklärt sich der Mandant damit einverstanden, entweder die Bedingungen der Mandatsvereinbarung für diese Sache im Namen jeder verbundenen Person zu akzeptieren (sofern der Mandant dazu befugt ist) oder sicherzustellen, dass jede verbundene Person die gleiche Mandatsvereinbarung mit Schönherr abschließt.
- 3.2 Der Mandant verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass die verbundene Person die Bedingungen des Mandatsverhältnisses einhält und der Mandant gegenüber Schönherr im Falle der Nichteinhaltung dieser Bedingungen durch eine verbundene Person haftet.

4 Leistungen und Mandatsumfang

- 4.1 Schönherr wird als Rechtsberater in Bezug auf die rechtlichen Aspekte des Mandats, so wie es in der Mandatsvereinbarung festgelegt ist, tätig sein.
- 4.2 Diese AGB gelten für alle Tätigkeiten und Handlungen der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung sowie vor Behörden, die im Rahmen der Mandatsvereinbarung vorgenommen werden.
- 4.3 Darüber hinaus kann Schönherr auf Wunsch des Mandanten und nach Abstimmung des diesbezüglichen zusätzlichen Honorars weitere Rechtsdienstleistungen erbringen, die während des Mandats relevant werden können.
- 4.4 Steuerrechtliche und versicherungsrechtliche Angelegenheiten (einschließlich gebührenrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Fragen) werden von Schönherr nur übernommen, wenn und soweit dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- 4.5 Schönherr wird zudem keine nicht-juristischen Beratungsleistungen erbringen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf geschäftliche, kommerzielle, finanzielle, technische, buchhalterische oder informationstechnologische Angelegenheiten.
- 4.6 Für den Fall, dass sich nach Beendigung des Auftrags der rechtliche Rahmen oder die Situation ändert, ist Schönherr nicht verpflichtet, den Mandanten auf diese Änderungen und/oder deren Folgen hinzuweisen.

5 Vollmacht

- 5.1 Schönherr ist berechtigt und verpflichtet, den Mandanten zu vertreten, soweit dies zur Erfüllung des Mandatsauftrags erforderlich und zweckmäßig ist.

- 5.2 Schönherr ist insbesondere berechtigt, den Mandanten in allen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich und gegenüber anderen Behörden zu vertreten, einen Vergleich abzuschließen, Geld- und Geldwerte für den Mandanten entgegenzunehmen und deren Entgegennahme rechtsgültig zu bestätigen, Vertreter (Stellvertreter) mit gleicher oder beschränkter Vollmacht zu bestellen und alle Maßnahmen zu treffen, die Schönherr und/oder ein Schönherr Jurist als Inhaber einer solchen Vollmacht und dessen Stellvertreter für angemessen halten.
- 5.3 Auf Wunsch unterzeichnet der Mandant eine schriftliche Vollmacht für Schönherr.

6 Team

- 6.1 Jedes Mandat wird von einem Schönherr Partner, Counsel oder Rechtsanwalt geleitet. Die Verantwortung für ein Mandat liegt bei dem für die jeweilige Rechtssache zuständigen Schönherr Partner.
- 6.2 Zusätzliche können von Zeit zu Zeit an dem Mandat weitere Juristen oder juristische Mitarbeiter, einschließlich Rechtsanwaltsanwärter oder studentische Mitarbeiter, arbeiten, wenn und soweit dies effizient und angemessen ist.

7 Einbeziehung externer Berater

- 7.1 Schönherr kann bei der Auswahl und der Beauftragung von externen Beratern sowie bei der Koordination der beauftragten Tätigkeiten unterstützen, wird diesbezüglich aber nur nach bestem Wissen tätig und übernimmt dabei keine Verantwortung für die Fähigkeiten und Leistungen dieser Personen.
- 7.2 Die allfällige (Sub-)Beauftragung eines externen Beraters im Zusammenhang mit dem Mandat erfolgt im Namen des Mandanten. Insbesondere ist ein hinzugezogener Berater dem Mandanten gegenüber für die in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Leistungen direkt verantwortlich. Der hinzugezogene Berater handelt mit dem Mandanten dessen Mandatsbedingungen selbst aus.

8 Honorar und Barauslagen

- 8.1 Mangels abweichender Vereinbarung zwischen Schönherr und dem Mandanten werden die Honorare für die Leistungen von Schönherr im Zusammenhang mit einem Mandat nach Stundensätzen, dh nach tatsächlichem Zeitaufwand, berechnet.
- 8.2 Schönherr behält sich das Recht vor, für die Erstellung von Vorlagen oder Erstentwürfen von Standarddokumenten (wie zB Due Diligence Anforderungslisten, Vollmachten, Vertraulichkeitsvereinbarungen, Firmenbuchdokumentation, einfache Verträge, o.ä.) ganz oder teilweise Dokumentenerstellungssoftware einzusetzen. Das Honorar für derartige Dokumente verrechnet Schönherr nicht nach Zeitaufwand, sondern nach fixen Honorarpauschalen. Allfällige mandatsbezogene Überarbeitungen derartiger Dokumente verrechnet Schönherr nach tatsächlichem Zeitaufwand.

- 8.3 Während der Laufzeit eines Mandats können sich die Positionen bzw. Senioritätsstufen der Schönherr Juristen aufgrund erhöhter Expertise, Erfahrung und Betriebszugehörigkeit ändern. Dies kann zu Änderungen der individuellen Honorarsätze der Schönherr Juristen führen.
- 8.4 Sämtliche Honorarangaben verstehen sich exklusive Umsatzsteuer (bzw vergleichbarer Steuern) und Barauslagen.
- 8.5 Das Honorar beinhaltet insbesondere keine Auslagen für Gerichts- und Eintragungsgebühren, Reise- und Hotelkosten, Kosten einer verschlüsselten Kommunikation (siehe Punkt 15.3), Übersetzungskosten oder Notar- und Beglaubigungsgebühren.
- 8.6 Für übliche Barauslagen, wie Telekommunikationskosten (für internationale Telefonate, E-Mails und Telefaxe), Kopien, Botendienste und eingeschriebene Briefe, verrechnet Schönherr eine Pauschale von 3 (drei) % des nach den vorstehenden Bestimmungen berechneten Honorars. Schönherr verrechnet keine Extrakosten für Textverarbeitung und Sekretariatstätigkeiten, die im Honorar inkludiert sind.
- 8.7 Schönherr behält sich das Recht vor, jährlich eine Indexanpassung der vereinbarten Stundensätze vorzunehmen.

9 Rechnungslegung

- 9.1 Der Mandant verpflichtet sich, die in den Honorarnoten von Schönherr ausgewiesenen Gebühren und Auslagen zu bezahlen.
- 9.2 Soweit nicht anders vereinbart, rechnet Schönherr seine Leistungen monatlich ab.
- 9.3 Schönherr kann den Mandanten auffordern, unter Berücksichtigung des zu erwartenden Arbeitsaufwandes in einem zukünftigen Zeitraum oder für einzelne Schritte oder Meilensteine eines Mandats Anzahlungen zu leisten. Zu diesem Zweck kann Schönherr eine Akonto-Honorarnote ausstellen. Etwaige Zahlungen auf solche Vorschussrechnungen werden auf die regulären Honorarnoten von Schönherr angerechnet.
- 9.4 Soweit nicht anders vereinbart, sind Honorarnoten nach Erhalt in Euro zahlbar. Für Honorare, die nach Rechnungslegung nicht binnen 30 (dreißig) Tagen bezahlt wurden, fallen Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes an, maximal jedoch 1 (ein) % pro Monat.
- 9.5 Wenn ein Mandant Fragen zu einer Honorarnote hat, sollte diese unverzüglich bei dem/den für das Mandat verantwortlichen Partner(n) gestellt werden.
- 9.6 Ist der Mandant gesetzlich (oder anderweitig) verpflichtet, einen Betrag von einer Honorarnote abzuziehen oder einzubehalten, oder erfolgt im Zuge der Zahlung ein Abzug (zB Bankspesen), so verpflichtet sich der Mandant, Schönherr diesen zusätzlichen Betrag zu bezahlen, der erforderlich ist, um sicherzustellen, dass Schönherr den Betrag erhält, den Schönherr ohne diese Abzüge oder Einbehalte erhalten hätte.

- 9.7 Sofern vom Mandanten nicht schriftlich anders angegeben, stellt Schönherr dem Mandanten seine Rechnung(en) an die vom Mandanten zuletzt bekannt gegebene Adresse oder an eine Adresse aus, die von Schönherr als offizielle Kontaktadresse des Mandanten angesehen werden kann. Auf Wunsch teilt der Mandant Schönherr weitere Rechnungsdaten wie zB Kontakt- und Adressdaten sowie ggf. die entsprechende Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mit.

10 Interessenkonflikte

- 10.1 Vor der Übernahme eines Mandats führt Schönherr eine gründliche Konfliktprüfung durch, um festzustellen, ob die Kanzlei für den Mandanten in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen, standesrechtlichen und internen Vorschriften handlungsfähig ist.
- 10.2 Erhält der Mandant zu irgendeinem Zeitpunkt Kenntnis von einem tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikt, so hat er dies Schönherr unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 10.3 Vorbehaltlich geltender gesetzlicher, standesrechtlicher und interner Regelungen kann Schönherr für einen oder mehrere Gesellschafter oder verbundene Unternehmen eines Mandanten handeln, deren Interessen nicht notwendigerweise vollständig mit den Interessen des Mandanten übereinstimmen, und/oder für andere Mandanten, die Mitbewerber sind oder die der Mandant als solche betrachtet.
- 10.4 Tritt während des Mandats ein Interessenkonflikt auf und verbieten gesetzliche, standesrechtliche und interne Regelungen Schönherr das (weitere) Handeln für den Mandanten, so hat Schönherr das Recht, die Mandatsvereinbarung gemäß Punkt 18 aufzuheben. In diesem Fall haftet Schönherr gegenüber dem Mandanten nicht für Kosten oder Verluste, die sich aus der Beendigung des Mandats ergeben.

11 Vertraulichkeit

- 11.1 Sämtliche Informationen, die Schönherr im Rahmen des Mandatsverhältnisses anvertraut werden und die nicht öffentlich zugänglich sind, werden vertraulich behandelt und Dritten gegenüber nicht offengelegt.
- 11.2 Ausgenommen davon sind (i) Offenlegungen mit Einverständnis des Mandanten, (ii) gesetzlich, gerichtlich oder behördlich gebotene oder zulässige Offenlegungen, (iii) Offenlegungen an Aufsichtsbehörden, (iv) Offenlegungen von öffentlich zugänglichen Informationen, (v) Offenlegungen (auf vertraulicher Basis) an die Haftpflichtversicherer von Schönherr, (Versicherungs-)Vermittler, Wirtschaftsprüfer und berufsmäßigen Berater.
- 11.3 Sobald Informationen öffentlich bekannt gemacht wurden oder Informationen öffentlich zugänglich sind, ist Schönherr dazu berechtigt, offenzulegen, dass Schönherr für den Mandanten in dieser Angelegenheit tätig geworden ist (insbesondere auf der Homepage von Schönherr, in Bezug auf Anwaltsrankings,

Transaktionsdatenbanken und Einträge in marktüblichen Verzeichnissen). Nicht öffentliche Details des Mandats wird Schönherr ohne das Einverständnis des Mandanten auch in diesem Fall keinesfalls veröffentlichen.

- 11.4 Die Tatsache, dass Schönherr und die für Schönherr tätigen Personen über vertrauliche Informationen betreffend den Mandanten und sein Unternehmen verfügen, hindert Schönherr nicht, andere Parteien zu beraten, selbst wenn die vertraulichen Informationen für diese Parteien relevant sein könnten. Dies beeinträchtigt jedoch in keiner Weise die Verpflichtung zur Vertraulichkeit nach diesem Punkt 11 sowie den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

12 Mandantenprüfung und Compliance

- 12.1 Gemäß den geltenden Anti-Geldwäsche-Vorschriften hat Schönherr unter Umständen strenge gesetzliche Sorgfalts-, Überwachungs-, Melde- und Aufbewahrungspflichten einzuhalten.
- 12.2 Insbesondere, wenn durch einen Auftrag eine dauerhafte Geschäftsbeziehung begründet wird und/oder das Mandat ein Geschäft mit einem Volumen von mehr als EUR 15.000 betrifft und den Verkauf und/oder Kauf von Immobilien oder Unternehmen, die Vermögensverwaltung, die Errichtung, den Betrieb und die Verwaltung von (Treuhand-)Gesellschaften, Stiftungen oder ähnlichen Strukturen sowie die Beschaffung der für die Errichtung, den Betrieb und die Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel beinhaltet, ist Schönherr verpflichtet, strenge Mandantenprüfungsmaßnahmen durchzuführen. In diesem Fall ist Schönherr verpflichtet, vom Mandanten und seinen wirtschaftlichen Eigentümern sowie gegebenenfalls von seinen leitenden Angestellten oder von natürlichen oder juristischen Personen, für die der Mandant als Treuhänder tätig ist, einen ausreichenden Nachweis der Identität und gegebenenfalls der Vertretungsmacht zu verlangen. Schönherr wird sich bezüglich der Einzelheiten dieser Identifikations- und Offenlegungspflichten gesondert mit dem Mandanten in Verbindung setzen.
- 12.3 Schönherr wird den Nachweis über die Überprüfung des Mandanten (und Kopien davon) auch nach Beendigung des Mandats aufgrund gesetzlicher Bestimmungen aufbewahren. Schönherr darf nicht im Namen des Mandanten handeln und ist gesetzlich dazu verpflichtet, auf die Tätigkeit im Namen des Mandanten zu verzichten, wenn nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach einem Auskunftersuchen ein entsprechender Identitätsnachweis vorliegt.

13 Haftungsbeschränkung

- 13.1 Schönherr haftet nicht für Schäden, Verluste, Kosten oder andere Nachteile, die durch leichte Fahrlässigkeit verursacht wurden.
- 13.2 Darüber hinaus haftet Schönherr nicht für mittelbare Schäden und Folgeschäden, Verluste, Aufwendungen, sonstige Nachteile oder entgangenen Gewinn, es sei denn, diese Haftung kann nach geltendem Recht nicht wirksam ausgeschlossen werden.

- 13.3 Vorbehaltlich der Punkte 13.1 und 13.2 ist die Haftung von Schönherr für alle Schäden, Verluste, Aufwendungen und sonstigen Nachteile, die direkt oder indirekt durch oder im Zusammenhang mit der Beratung von Schönherr im Rahmen eines Mandats oder der Behandlung einer Angelegenheit durch Schönherr entstehen, auf insgesamt EUR 2.400.000 (Euro zwei Millionen vierhunderttausend) beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei vorsätzlicher oder krass grob fahrlässiger Schadensverursachung.
- 13.4 Schönherr ist nur gegenüber dem Mandanten haftbar und verantwortlich, nicht aber gegenüber Dritten.
- 13.5 Keinesfalls besteht ein direkter Anspruch gegenüber einem Partner, Rechtsanwalt, Juristen, Mitarbeiter, Berater oder Beauftragten von Schönherr.

14 Geistiges Eigentum

Der Mandant ist berechtigt, von Schönherr verfasste Unterlagen im Zusammenhang mit dem Mandat sowie für ergänzende Zwecke zu verwenden. Jede andere Verwendung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Schönherr. Sofern im Einzelfall nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist, räumt Schönherr keinerlei Rechte, insbesondere, aber nicht beschränkt auf Urheber- und Nutzungsrechte, an von Dritten verfassten Unterlagen oder sonstigen Werken ein, die Schönherr im Zusammenhang mit dem Mandat an den Mandanten weitergibt oder weitergegeben hat.

15 Kommunikation

- 15.1 Schönherr bedient sich in der Kommunikation mit dem Mandanten verschiedener Medien, einschließlich E-Mail, Internet und anderer elektronischer Kommunikationsformen.
- 15.2 Diese elektronische Kommunikation beinhaltet verschiedene Risiken wie insbesondere Verzögerungen oder Unzustellbarkeit, Datenkorruption, Hacking, Datenauslesung, unberechtigte Änderungen und sonstige Eingriffe Dritter. Die Vertraulichkeit von Informationen kann dadurch gefährdet sein. Darüber hinaus können durch diese elektronische Kommunikation Viren, Würmer, Trojanische Pferde oder sonstige Malware übertragen werden.
- 15.3 Sollte der Mandant es bevorzugen, generell oder für eine bestimmte Angelegenheit keine E-Mails, kein Internet bzw verschlüsselte Kommunikationsformen zu verwenden, ist der zuständige Partner zu benachrichtigen. Darüber hinaus erklärt sich der Mandant damit einverstanden, dass Schönherr aus Kosteneffizienzgründen sowie zur Prozessoptimierung mit webbasierenden Tools arbeitet.

16 Verarbeitung personenbezogener Daten

Bei der Erbringung unserer Leistungen ist es erforderlich, personenbezogene Daten des Mandanten und ggf. auch personenbezogene Daten von Vertragspartnern,

Mitarbeitern oder sonstigen Dritten des Mandanten zu verarbeiten. Soweit der Mandant Schönherr diese Daten zur Verfügung stellt, geht Schönherr davon aus, dass er dazu berechtigt ist. Im Tagesgeschäft nutzt Schönherr vor allem elektronische Kommunikationsformen. Zu beachten ist, dass dies – so wie unter Punkt 15 beschrieben - keinen absoluten Schutz vor dem Zugriff Dritter bietet und dass auch Server außerhalb Europas in den Kommunikationsverkehr einbezogen werden können. Schönherr verarbeitet personenbezogene Daten des Mandanten sowie von Vertragspartnern, Mitarbeitern oder sonstigen Dritten, die der Mandant gemäß den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen offengelegt hat (weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Schönherr Datenschutzerklärung, abrufbar unter <https://www.schoenherr.eu/privacy-statementdisclaimer/>). Darüber hinaus behält sich Schönherr das Recht vor, elektronische Post iSv § 107 Abs 3 TKG zuzusenden.

17 Aktenführung

Die Akten werden von Schönherr in Papier- oder elektronischer Form aufbewahrt. Alle Unterlagen im Zusammenhang mit dem Mandat werden von Schönherr (mindestens) für den gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraum aufbewahrt. Danach hat Schönherr das Recht, diese Dateien zu vernichten und alle Informationen aus den IT-Systemen von Schönherr zu löschen, ohne den Mandanten davon in Kenntnis zu setzen. Schönherr wird darüber hinaus Daten löschen, soweit dies nach geltendem Recht erforderlich ist.

18 Beendigung

- 18.1 Jede Partei kann das Mandat jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die jeweils andere Partei ohne Angabe von Gründen kündigen. Die Vertretung des Mandanten erlischt ab Erhalt der Kündigungsmittteilung mit sofortiger Wirkung. Wenn und soweit der sofortige Rücktritt als Rechtsberater des Mandanten die Interessen des Mandanten gefährden würde, steht Schönherr dem Mandanten noch weitere 14 Tage nach Erhalt der Kündigung oder so lange zur Verfügung, wie es das geltende Recht oder standesrechtliche Vorschriften erfordern.
- 18.2 Bei Beendigung des Mandats durch eine der Parteien, aus welchem Grund immer, ist das offene Honorar samt Barauslagen, allfälligen Gebühren und Aufwendungen von Dritten sowie gegebenenfalls zuzüglich Umsatzsteuer unverzüglich fällig.
- 18.3 Ungeachtet einer Beendigung bleiben Punkt 11 (Vertraulichkeit), Punkt 13 (Haftungsbeschränkung), Punkt 14 (Geistiges Eigentum), Punkt 16 (Verarbeitung personenbezogener Daten), Punkt 17 (Aktenführung), Punkt 19 (Anwendbares Recht und Gerichtsstand) und Punkt 20 (Abtretungsverbot) weiterhin in Kraft.

19 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 19.1 Vorbehaltlich anderer schriftlicher Vereinbarungen zwischen Schönherr und dem Mandanten unterliegen diese AGB österreichischem Recht unter Ausschluss der

kollisionsrechtlichen Rück- und/oder Weiterverweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts.

- 19.2 Vorbehaltlich anderer schriftlicher Vereinbarungen sind zur Entscheidung aller Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit der Mandatsvereinbarung und der Tätigkeit von Schönherr für den Mandanten, einschließlich dem Zustandekommen, der Verletzung, der Auflösung, der Gültigkeit oder der Nichtigkeit, ausschließlich die sachlich für den 1. Wiener Gemeindebezirk (Wien-Innere Stadt) zuständigen Gerichte zuständig.

20 Abtretungsverbot

Diese AGB binden die Parteien und ihre jeweiligen Rechtsnachfolger. Ohne vorherige, ausdrückliche und schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei ist die teilweise oder gänzliche Übertragung von Rechten und Pflichten aus der Mandatsvereinbarung oder die Übertragung der Vertragsposition (Vertragsübernahme) an Dritte unzulässig.

21 Salvatorische Klausel

Die Rechtswidrigkeit, Ungültigkeit oder Undurchsetzbarkeit einer Bestimmung dieser AGB nach dem Recht einer Jurisdiktion berührt nicht die Rechtmäßigkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit einer anderen Bestimmung dieser AGB in (i) dieser Jurisdiktion oder (ii) die Rechtmäßigkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit dieser oder einer anderen Bestimmung dieser AGB nach dem Recht einer anderen Jurisdiktion. Eine solche unwirksame, undurchführbare oder nicht durchsetzbare Bestimmung gilt, soweit gesetzlich zulässig, als durch eine Bestimmung ersetzt, die - soweit möglich - dem ursprünglichen Willen der Parteien entspricht.